

Schwangerschaft

Die Schwangerschaft ist für jede Frau eine ganz individuelle Erfahrung. Mit Spannung hört man in seinen Bauch hinein und wartet auf spürbare Zeichen. Damit Sie wissen, dass alles in Ordnung ist, nutzen Sie die kostenlosen Vorsorgeuntersuchungen. Jede Schwangere hat einen gesetzlichen Anspruch darauf.

Vorsorgeuntersuchungen



Zehn Vorsorgeuntersuchungen gehören dazu und zusätzliche Untersuchungen, insofern diese aus medizinischer Sicht erforderlich sind. Die Krankenkasse übernimmt diese Kosten, eine Praxisgebühr muss nicht entrichtet werden. Wenn Sie keinen Versicherungsschutz haben, können die Kosten vom Sozialamt übernommen werden.

Die Untersuchungen dienen dazu frühzeitig gesundheitliche Gefährdungen bei Mutter und Kind zu erkennen. Insbesondere Risikoschwangerschaften und Risikogeburten sollen rechtzeitig erkannt werden. Bei Berufstätigkeit müssen Sie für die

Vorsorgeuntersuchungen vom Arbeitgeber freigestellt werden.

Ihr Frauenarzt oder dann auch die Hebamme übernimmt diese Untersuchungen. Anfangs einmal monatlich und ab der 33. Schwangerschaftswoche 14-täglich. Sie erhalten einen Mutterpass, indem alle ausgewerteten Ergebnisse wie z. B. Blutdruck, Urinuntersuchung und die kindliche Herzaktivität eingetragen werden. Der Mutterpass sollte während der Schwangerschaft immer bei sich getragen werden.

Mutterschutz und Mutterschaftsgeld

Der Mutterschutz beginnt sechs Wochen vor der Geburt und endet im Normalfall acht Wochen nach der Geburt (bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen danach). Frauen, die krankenversichert sind und in einem Arbeitsverhältnis stehen, haben während dieser Zeit Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Die Krankenkasse zahlt 13 Euro pro Tag und den Differenzbetrag zum Nettogehalt trägt der Arbeitgeber. Sind Sie nicht arbeitstätig oder haben einen befristeten Arbeitsvertrag, informieren Sie sich bei Ihrer Krankenkasse. Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II erhalten kein Mutterschaftsgeld, sondern weiterhin Arbeitslosengeld II.

Um die Schutzbestimmungen in Anspruch nehmen zu können, sollte der Arbeitgeber sobald als möglich informiert werden. Arbeitnehmerinnen haben nämlich Kündigungsschutz

während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Entbindung. Von Bedeutung für den Arbeitgeber ist auch der voraussichtliche Entbindungstermin, den Sie über eine Kopie aus dem Mutterpass mitteilen können.

Sollten Sie früher als geplant entbinden, melden Sie dies - soweit möglich - dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Krankenversicherung. Damit beugen Sie Problemen bei der Berechnung der Schutzfrist, dem Mutterschaftsgeld und dem Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld vor.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an eine Schwangerenberatungsstelle in Ihrer Nähe.